

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen

öffentliche Parkflächen

Verkehrsflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

9. Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB) öffentliche Grünflächen Friedhof 12. Fläche für die Landwirtschaft und Wald (gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) Flächen für Wald 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; hier: Streuobstwiese

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung • • von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu erhaltende Einzelbäume

15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gem. §9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB): Kampfmittelverdachtsfläche (entfällt)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB

2.1 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen. Die in der dazugehörigen Verordnung genannten Ver- und Gebote sind bei der Baugenehmigung und Bauausführung zu beachten.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO

a) Innerhalb des Mischgebiets sind die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 6 bis 8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

b) Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

1.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen

zugelassen werden.

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1:2016-07 ("Schallschutz im Hochbau" Teil 1, Tabelle 7)

	Geschoss	Teilbereich	
		1	2
Lärmpegelbereiche (LPB)	alle	IV	III

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Rückseiten der Gebäude, auf der von der Straße "Oythe" abgewandten Gebäudeseite; Fassaden die einen Winkel von 120 bis 180 Grad zur L 881 bilden). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen und noch zu ermittelnden Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

Für Außenwohnbereiche, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, gilt: In den Teilbereichen 1 und 2 sind die Außenwohnbereiche auf der von der nahegelegenen Lärmquelle (L 881) abgewandten Seite der Gebäude, Nebengebäude oder Wände anzuordnen (Winkel von 120 bis 180 Grad in Bezug auf die Straßenachse der L 881; Mindestschalldämm-Maß Rw = 25 dB oder Mindest-Flächengewicht 40 kg/m²). Abweichungen hiervon sind durch Einzelnachweis

1.3 Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO:

Die Gesamthöhe der Gebäude darf die in der Planzeichnung angegebene Höhe nicht überschreiten. Gemäß § 31 BauGB können ausnahmsweise untergeordnete Bauteile mit größeren Höhen

1.4 Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: "Streuobstwiese" gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB

Auf der Fläche ist eine Streuobstwiese anzulegen. Dafür sind virusfreie und virusgetestete alte Lokalsorten entsprechend der folgenden Pflanzliste in drei parallelen Baumreihen unter Verwendung von Hochstämmen mit einer Stammlänge von mindestens 1,80 m mit einem Pflanzabstand von 10 m x 10 m in den Reihen versetzt entsprechend fachlicher Vorgaben zu pflanzen und dauerhaft zu

Birnensorten

Regionaltypische Obstbäume des Landkreises Vechta

Dülmener Rosenapfel Gute Graue Krügers Dickstiel Speckbirne Grahams Jubiläum Triumph aus Vienne Gelber Münsterländer Gellerts Butterbirne Roter Münsterländer Herzogin Elsa Purpurroter Cousinot Nordhäuser Winterforelle Schöner aus Boskoop Holländische Zuckerbirne Schöner aus Herrnhut Honigbirne Erwin Baur Gräfin von Paris Jakob Lebel Boikenapfel Danziger Kantapfel Roter Eiserapfel Schöner aus Lutten

Entsprechend fachlichen Vorgaben sind Baumpflegemaßnahmen durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt (regelmäßige Erziehungsschnitte in den ersten 5-10 Jahren, dann regelmäßige Ertragsschnitte) durchzuführen. Die Stämme sind gegen Verbiss zu schützen. Eine chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung ist nicht gestattet.

Auf der Maßnahmenfläche ist eine Einsaat eines Grünlandes für eine extensive Grünlandbewirtschaftung mit eingeschränkter Nutzung, welche dauerhaft durchzuführen ist, vorzunehmen:

kein Pflegeumbruch,

Stern von Bühren

Wildeshauser Renette

Westfälischer Gulderling

Gestreifte Winterrenette

• keine Veränderung des Reliefs (z. B. Auffüllen von Boden),

kein Walzen, Schleppen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06.

 keine Kalkung, keine Düngung,

• keine Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und chemischen

Insektenvernichtungsmitteln, Verzicht auf Maßnahmen, die die bestehende Entwässerung verbessern,

anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Innerhalb der Maßnahmenfläche ist entlang der gesamten östlichen Geltungsbereichsgrenze des B-Planes eine ca. 3 m breite Hecke aus standorttypischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu

1.5 Erhalt von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bei den in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäumen ist in einem Abstand von weniger als 5 m vom Stamm jegliche Neuversiegelung, neue Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig. Bei natürlichem Abgang der Bäume oder einer widerrechtlichen Beseitigung ist ein gleichartiger und gleichwertiger Ersatz anzupflanzen.

1.6 Zuordnung der Ausgleichsflächen gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB

Das städtische Kompensationsdefizit von 3057 Werteinheiten wird auf dem Flurstück 54/4 der Flur 17 in der Gemarkung Oythe innerhalb des zertifizierten Flächenpools Moorbachtal ausgeglichen.

Diese externen Ausgleichsflächen werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffsflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausschließlich den Bereichen der Gemeinbedarfsflächen, öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen zugeordnet.

Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft aus den restlichen Bereichen (Mischgebiete, Maßnahmenfläche, Flächen für Wald) können vollständig ausgeglichen werden.

3 HINWEISE

3.1 Artenschutz

Baufeldfreimachung Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, der Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Kontrolle von Baumfällungen

Baumfällarbeiten

Erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern >30 cm, diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Vor der Fällung von älteren Bäumen westlich der Gaststätte und am Waldrand des Siedlungsgehölzes sind diese grundsätzlich durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf vorhandene Baumhöhlungen und eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Fund oder Nachweis von Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Umbau-/ Abriss von Gebäudeteilen: Werden Umbau-/ oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen Gebäuden stattfinden, ist durch einen Fledermauskundler zu prüfen, ob Fledermäuse in den entsprechenden Bereichen vorhanden sind. Es ist sicherzustellen, dass keine besetzten Quartiere von Fledermäusen zerstört werden. Daher sind im Falle eines geplanten Umbaus oder Abrisses im Vorfeld zwei bis drei Begehungstermine zur Wochenstubenzeit (Kontrolle während der Schwärmzeiten) durchzuführen. Beim Fund oder Nachweis von Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Zeitlich sollten Abriss- oder Umbaumaßnahmen auf die Zeit zwischen Ende/Mitte September und Mitte November und von Ende Februar bis Anfang April (hier nur bei Temperaturen über 10°C) gelegt werden.

Nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ _quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder bei Umbau-/ Abrissarbeiten am Gebäudebestand: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Sollte im Rahmen von Umbau-/ Abrissmaßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand und/oder im

Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme würde dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

Im Geltungsbereich werden mögliche Bodenfunde vermutet. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zu befolgen sind insb. folgende Schritte:

Klärung des Vorkommens weiterer Denkmalsubstanz durch ein Raster von Suchschnitten im Geltungsbereich durch Fachleute vor jeglichen Bau- und Erschließungsarbeiten mit ausreichendem

Erstellung einer verlässlichen Prognose zu Befunddichte und Erhaltungszustand durch Öffnung von mind, 15% der Fläche. Mind, 10% der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden. Bodenprofile sind anzulegen. In befundfreien Flächen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen

Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig. Deren Umfang und Dauer ist von der Befundsituation abhängig.

Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und gaf, notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441-205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

3.4 <u>Versorgungsanlagen</u>

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Sollte sich durch ein Bauvorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung von Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungen und Anlagen der Deutschen Telekom Deutschland GmbH informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.

3.5 Oberflächenentwässerung und Schmutzwasser

Die Ergebnisse des Zentralen Abwasserplanes zeigen, dass im Bereich der Straße Oythe hydraulische Defizite im Regenwasserkanalnetz vorliegen. Weitere Anschlüsse an den Regenwasserkanal führen zu einer Verschärfung der Situation. Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser von zukünftig versiegelten Flächen muss auf den natürlichen Abfluss gedrosselt und an die Regenwasserkanalisation angeschlossen oder über die belebte Bodenzone versickert werden. Der Anschluss erfolgt über die vorhandenen Hausanschlussleitungen.

Der Schmutzwasserkanal in der Straße Oythe ist ausreichend bemessen. Der Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation erfolgt über die vorhandenen Hausanschlussleitungen der Grundstücke.

3.6 Hinweis zu möglicher Erdfallgefährdung

Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm und Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

3.7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes können als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet und mit Geldbußen von bis zu 10.000€ bestraft werden.

3.8 <u>DIN-Normen</u>

DIN-Normen, auf die der Bauleitplan Bezug nimmt. Werden in der jeweils gültigen Fassung während der Dienststunden im Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung der Stadt Vechta. Burgstraße 6, 49377 Vechta, Raum 134 zu jedermanns Einsicht bereit.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Vechta diesen Bebauungsplan Nr. 176 "Ortskern Oythe", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Vechta, den Der Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vechta, den Der Bürgermeister

Planunterlage

Liegenschaftskarte Gemarkung Oythe, Flur 2,3,5 Kartengrundlage:

> Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und (Az. L4- 204/2019 Stand vom der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechta, den

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg (SIEGEL) - Katasteramt Vechta -

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .. ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits

vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 18.05.2020 bis 22.06.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen

Vechta, den Der Bürgermeister

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Erneute öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am .. ortsüblich bekannt

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 31.01.2023 bis 10.03.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt worden.

Vechta, den Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Vechta hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§10 BauGB), sowie die Begründung beschlossen.

Vechta, den Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 176 "Ortskern Oythe" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

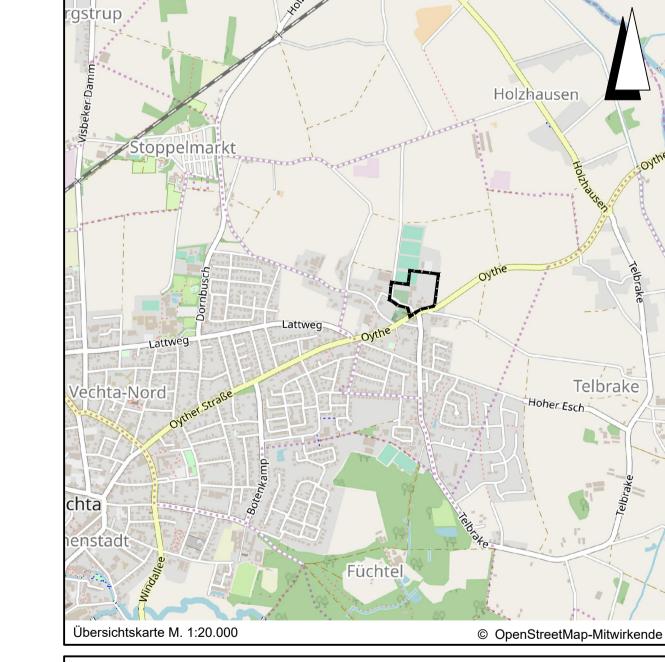
Vechta, den ..

Vechta, den Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Der Bürgermeister



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

INGENIEURPLANUNG GmbH & Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst bearbeitet 2023-03 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88 | qezeichnet | 2023-03 Wallenhorst, 2023-03-29

H:\VECHTA\219049\PLAENE\BP\bp_bplan-176_07_Satzung.dwa(B-Plan



STADT VECHTA BEBAUUNGSPLAN NR. 176 "Ortskern Ovthe"

Ausfertigung zum Satzungsbeschluss | Maßstab 1:1.000